



Reglement über die Benützung und Vermietung von Dienstfahrzeugen

Stadtratsbeschluss vom 31. Oktober 2012 (1385)
mit Änderungen bis 5. Januar 2022

Art. 1 Dienstfahrzeuge sind motorisierte Fahrzeuge, bei denen gemäss Fahrzeugausweis die Stadt als Halterin angegeben ist. Definition der Dienstfahrzeuge

Art. 2 ¹ Dienstfahrzeuge dürfen nur benützt werden, wenn Benützungsgrundsatz

- a. keine nichtmotorisierten Fortbewegungsmittel benutzt werden können,
- b. gegenüber der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln eine wesentliche Zeitersparnis resultiert,
- c. Material transportiert werden muss oder
- d. Angestellte mit Behinderungen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen können.

² Die Dienstfahrzeuge der Stadt dürfen hauptsächlich nur für Dienstfahrten verwendet werden. Mietfahrten für nicht dienstliche Zwecke (Privatgebrauch) können unter den Voraussetzungen von Art. 8 bewilligt werden.

³ Die Benützung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten ist möglichst zu vermeiden. Für die ausnahmsweise Benützung von Privatfahrzeugen gilt Art. 108 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht.

Art. 3 ¹ Dienstfahrten sind Fahrten, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben notwendig sind. Begriff der Dienstfahrten

² Als Dienstfahrten gelten im Ausnahmefall zudem Fahrten, die durch die vorgesetzte Stelle bewilligt werden und insbesondere eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Fahrten zwischen dem Einsatzort und dem Wohnort, sofern die Benützung eines Dienstfahrzeuges für die Erfüllung eines Pikettdienstes oder bei sehr frühem Arbeitsbeginn oder spätem Arbeitsende erforderlich ist.

- b. Fahrten zwischen dem Einsatzort und dem Wohnort, sofern das Dienstfahrzeug bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende benötigt wird und durch die Benützung des Dienstfahrzeuges eine wesentliche Arbeitszeiterparnis resultiert.

Fahrzeug-
standorte

Art. 4 Die Dienstfahrzeuge sind nach der Benützung an einem von der Dienstabteilung bezeichneten Standort abzustellen.

Fahrtenkontrolle

Art. 5 ¹ Bei allen Dienstfahrzeugen sind die für die Abwicklung von Schadenfällen oder Strassenverkehrsdelikten notwendigen Stamm- und Nutzungsdaten zu erfassen, zwingend sind bei jeder Fahrt folgende Daten:

- a. Datum der Fahrt
- b. Kontrolle Kilometerstand bei Fahrtantritt und Eintrag Kilometerstand bei Fahrtende
- c. Name der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers einschliesslich Zuordnung zur Dienstabteilung
- d. Fahrziel oder Einsatzzweck sowie
- e. Tankvorgänge

² Die Dienstabteilungen melden die Betriebsdaten der Dienstfahrzeuge, insbesondere Fahrleistungen und Treibstoffverbrauch, dem städtischen Fahrzeug-Kompetenzzentrum jährlich zuhanden des gesamtstädtischen Wirkungscontrollings. Personen-
daten dürfen keine gemeldet werden.

³ Werden von einer Dienstabteilung weitere Daten bearbeitet, muss die Datenbearbeitung in einem Reglement geregelt werden.

Schadenfälle

Art. 6 ¹ Bei Eintritt von Personen- oder schweren Sachschäden ist unverzüglich die Polizei und allenfalls die Sanität zu benachrichtigen.

² Schadenfälle sind der zuständigen Stelle der Dienstabteilung unverzüglich zu melden.

³ Die Meldung von Sach- und Personenschäden erfolgt mittels entsprechender Schadenformulare (Unfallprotokolle).

Beschriftung

Art. 7 ¹ Die Dienstfahrzeuge sind gemäss den verbindlichen Gestaltungsrichtlinien der Stadt zu beschriften.

² Für die korrekte Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien sind die Dienstabteilungen verantwortlich.

³ Dienstfahrzeuge, die als solche nicht erkennbar sein dürfen, sind von der Beschriftungspflicht ausgenommen.

Art. 8 ¹ Die Dienstabteilungen können den städtischen Angestellten Personen- und Lieferwagen bis höchstens 3,5 Tonnen Gesamtgewicht vermieten, sofern dies ohne Fahrzeugvermehrung und mit dem bestehenden Fahrzeugpark möglich ist und der Dienstbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Vermietung
von Dienstfahr-
zeugen für den
Privatgebrauch

² Dienstfahrzeuge mit sichtbaren Sondersignalanlagen sind von der privaten Nutzung ausgeschlossen.

³ Mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages muss die/der Angestellte bestätigen, dass sie/er über den entsprechenden Fahrausweis verfügt.

⁴ Die Miettarife müssen mindestens die Selbstkosten (fixe und variable Kosten) des Fahrzeugs decken.

⁵ Die vermietbaren Dienstfahrzeuge sind gemäss den Vorgaben des städtischen Kompetenzzentrums Risiko- und Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung zu versichern.

Art. 8^{bis} ¹ An die Pikett leistenden Führungskräfte und die Direktorin oder den Direktor von Schutz & Rettung können Dienstfahrzeuge persönlich zugeteilt werden; Art. 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Pikett-Dienst-
fahrzeuge
Schutz & Rettung

² Persönlich zugeteilte Dienstfahrzeuge dürfen dauernd zu privaten Zwecken verwendet werden, soweit dadurch die dienstliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

³ Das Dienstfahrzeug wird unter den folgenden Bedingungen zugeteilt:

- a. die Anschaffungs- und Unterhaltskosten, einschliesslich Versicherung, für das Dienstfahrzeug werden von Schutz & Rettung übernommen; die Fahrzeuge werden auf Schutz & Rettung eingelöst;
- b. der oder dem Angestellten werden pro Monat 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises vom Lohn abgezogen, anteilig reduziert um die durchschnittlich zu leistenden monatlichen Pikettdienste;²
- c. die oder der Angestellte trägt die Treibstoffkosten, die bei ferienbedingter Nutzung entstehen;

¹ Fassung gem. STRB Nr. 398 vom 21. April 2021; Inkrafttreten 1. Juni 2021.

² Fassung gem. STRB Nr. 9 vom 5. Januar 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

- d. für den Parkplatz am Wohnort der oder des Angestellten wird keine Entschädigung ausgerichtet;
- e. die Verantwortung für die Betriebssicherheit des Geschäftsfahrzeugs obliegt der oder dem Angestellten.

Benützung von
Dienstfahr-
zeugen durch
Angestellte mit
Kilometerent-
schädigung

Art. 9 ¹ Angestellte, die ihr Privatfahrzeug für dienstliche Zwecke benützen und hierfür eine Pauschalentschädigung gemäss Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht beziehen, sind unter Vorbehalt von Abs. 2 von der Benützung von Dienstfahrzeugen ausgeschlossen.

² Ausnahmsweise ist auch Angestellten mit Kilometerentschädigung die Benützung eines Dienstfahrzeuges erlaubt, sofern

- a. ihr Privatfahrzeug für bestimmte dienstliche Zwecke ungeeignet ist,
- b. das Privatfahrzeug wegen Reparatur- oder Servicearbeiten nicht zur Verfügung steht, wobei bei länger dauernden Reparaturarbeiten und Benützung eines Dienstfahrzeuges die Pauschale anzupassen oder zu streichen ist.

Ergänzende
Anordnungen
und Kontrolle

Art. 10 ¹ Die Dienstabteilungen können zusätzliche Regelungen als dienstabteilungsinterne Richtlinie erlassen, sofern dieses Reglement keine Regelung trifft und sie diesem nicht widersprechen.

² Die Dienstabteilungen sind verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie ihrer ergänzenden Richtlinien.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 11 Der Stadtratsbeschluss Nr. 2450 vom 12. August 1981 «Dienstanweisung über die Benützung von Dienstfahrzeugen» wird aufgehoben.

Schluss-
bestimmungen

Art. 12 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.